



Pol.Bez. Braunau am Inn  
5166 Perwang a.G.  
Hauptstraße 16  
Fax 06217/8247-15  
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315  
UID-Nr. ATU 23399301  
email: [gemeinde@perwang.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@perwang.ooe.gv.at)  
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 2/2016

2. öffentliche Gemeinderatssitzung 2016

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 10. März 2016, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

### ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Angela Eidenhammer (ÖVP)
3. GR Peter Kappacher (ÖVP)
4. GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
5. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
6. GR Alfons Kößler (NEOS)
7. GR Markus Helminger (ÖVP)
8. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
9. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
10. GR Reinhard Sulzberger (ÖVP)
11. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
12. GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.01.2016 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

**Tagesordnungspunkt 1:** Bericht der BH Braunau anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags 2015

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags der Gemeinde (inkl. VFI & Co KG) für das Haushaltsjahr 2015 am Programm steht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Prüfungsbericht zur Gänze und gibt Erklärungen zu den betreffenden Punkten ab.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags der Gemeinde Perwang a.G. für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Bericht der BH Braunau anlässlich der Überprüfung des Voranschlags 2016

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Voranschlags der Gemeinde (inkl. VFI & Co KG) für das Haushaltsjahr 2016 am Programm steht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Prüfungsbericht zur Gänze und gibt Erklärungen zu den betreffenden Punkten ab.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Überprüfung des Voranschlags der Gemeinde Perwang a.G. samt VFI & Co KG für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 3:** Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23.02.2016

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 23.02.2016 eine Prüfungsausschuss-Sitzung durchgeführt wurde und ersucht die Obfrau um ihren Bericht.

Diese verliest sodann die Prüfungsfeststellungen zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23.02.2016 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 4:** Rechnungsabschluss 2015 der Gemeinde Perwang a.G.; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der örtliche Prüfungsausschuss den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 am 23.02.2016 überprüft hat und dieser keine Mängel festgestellt hat. Die Obfrau des Prüfungsausschusses erklärt den diesbezüglichen Prüfungsbericht.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, jedem Gemeinderat ein Exemplar davon zeitgerecht übermittelt wurde und gegen den Entwurf keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der ordentliche Haushalt weist einen Soll-Fehlbetrag von € 50.645,28 auf.

O.H.	Einnahmen: EUR	Ausgaben: EUR
Gruppe 0	29.112,85	352.527,58
Gruppe 1	20.408,60	43.619,25
Gruppe 2	135.429,44	358.518,05
Gruppe 3	1.728,00	22.882,08
Gruppe 4	0,00	192.087,99
Gruppe 5	19.976,08	186.279,02
Gruppe 6	109.359,65	125.720,29
Gruppe 7	7,06	6.670,00
Gruppe 8	430.622,41	408.789,37
Gruppe 9	1.101.753,57	100.949,66
Summe:	1.848.397,66	1.798.043,29
	Fehlbetrag Vorjahr	100.999,65
	Soll-Fehlbetrag lfd.Jahr	50.645,28

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 657,845,55 auf.

Gruppe	AOH-Vorhaben	Einnahmen						Ausgaben			Unterschied
		Anf.Rest	Einnahmen	Eigenlstg.	Anteilsb.OH i-Beiträge	LZ/BZ	Summe	Anf.Rest	Ausgaben	Summe	
1632	FF-Haus mit Musikheim		384,80	39.017,06		980.000,00	1.019.401,86	2.567,98	427.566,99	430.134,97	589.266,89
2112	Volksschule - Sanierung					70.000,00	70.000,00		70.000,00	70.000,00	0,00
6121	Gehweg/-steig Perwang - Oberröd - Hinterbuch		28.548,88				28.548,88		28.548,88	28.548,88	0,00
6163	Sanierung Gde.Straßen	36.540,57	723,36		24.205,35	50.000,00	111.469,28		83.577,05	83.577,05	27.892,23
8310	Notsanierung WR-Turm				0,42	17.144,00	17.144,42	17.144,42		17.144,42	0,00
8311	Sanierung Strandbad						0,00		7.593,00	7.593,00	-7.593,00
8512	Kanal	12.140,33			51.116,38		63.256,71		14.977,28	14.977,28	48.279,43
8519	Ortskanal BA 06		8.131,00				8.131,00		8.131,00	8.131,00	0,00
85199	Schuldenerlass Kanal-Darlehen Land Oo					290.342,57	290.342,57		290.342,57	290.342,57	0,00
<b>Summe:</b>		<b>48.680,90</b>	<b>37.788,04</b>	<b>39.017,06</b>		<b>1.407.486,57</b>	<b>1.608.294,72</b>	<b>19.712,40</b>	<b>930.736,77</b>	<b>950.449,17</b>	<b>657.845,55</b>

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015, so wie er vorliegt, mit den Änderungen gegenüber dem Voranschlag, genehmigt wird.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 5:** Rechnungsabschluss 2015 der VFI Perwang & Co KG; Zustimmung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 für die VFI Perwang & Co KG erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde.

Der ordentliche Haushalt konnte ausgeglichen erstellt werden.

O.H.	Einnahmen:	Ausgaben:
	EUR	EUR
Gruppe 0	0,00	1.795,84
Gruppe 1	0,00	0,00
Gruppe 2	26.716,13	67.621,48
Gruppe 3	0,00	0,00
Gruppe 4	0,00	0,00
Gruppe 5	0,00	0,00
Gruppe 6	0,00	0,00
Gruppe 7	0,00	0,00
Gruppe 8	0,00	0,00
Gruppe 9	43.020,24	319,05
<b>Summe:</b>	<b>69.736,37</b>	<b>69.736,37</b>
	Soll-Fehlbetrag Vorjahr	0,00
	Soll-Fehlbetrag lfd.Jahr	0,00

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 3.310,26 auf.

		Einnahmen					Ausgaben			
Gruppe	AOH-Vorhaben	Anf.Rest	Einnahmen	Ant.OH	LZ/BZ	Summe	Anf.Rest	Ausgaben	Summe	Unterschied
2110	VS-Sanierung u. Erweiterung	0,00	70.000,00			70.000,00		70.000,40	70.000,40	-0,40
9140	Beteiligungen und Kapitalkonten	1.000,00	50.401,79			51.401,79		48.091,13	48.091,13	3.310,66
<b>Summe:</b>		<b>1.000,00</b>	<b>120.401,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>121.401,79</b>	<b>0,00</b>	<b>118.091,53</b>	<b>118.091,53</b>	<b>3.310,26</b>

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, dem Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der VFI Perwang & Co KG, so wie er vorliegt, mit den Änderungen gegenüber dem Voranschlag, zuzustimmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 6:** Bericht des Planungsausschusses über die Sitzung vom 03.03.2016; Kenntnisnahme

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 03.03.2016 eine erweiterte Planungsausschuss-Sitzung durchgeführt wurde und ersucht den Obmann um ihren Bericht.

Dieser verliest sodann die Verhandlungsschrift zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer sowie dem Obmann samt Mitgliedern des Planungsausschusses beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Bericht des örtlichen Planungsausschusses über die Sitzung vom 03.03.2016 zur Kenntnis zu nehmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 7:** Pötzelsberger Matthias; Antrag auf Umwidmung; Grundsatzbeschluss inkl. Baulandsicherungsvertrag

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es hier um einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. ÖEK in der Ortschaft Oberröd geht. Hier soll der südöstliche Siedlungsteil um eine Parzellenreihe entlang der neu geschaffenen Zufahrtsstraße erweitert werden (Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.14, ÖEK-Änderung Nr. 2.8).

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass der erweiterte Planungsausschuss in seiner letzten Sitzung sich eingehend mit diesem Thema beschäftigt hat und dabei zum Entschluss gekommen ist, dem Gemeinderat zu empfehlen, diese Umwidmung zur Gänze zu befürworten mit der Auflage, dass 4 Parzellen auf 2 Jahre für Einheimische zurückgehalten werden und ein Baulandsicherungsvertrag dazu abgeschlossen wird, welcher ebenfalls in dieser Ausschuss-Sitzung entworfen wurde.

Zu diesem Umwidmungsantrag liegt auch schon ein Schreiben der Anwohner vor, in welchem Gründe gegen diese Umwidmung vorgebracht werden. Diese Punkte wurden bereits vom Planungsausschuss durchgearbeitet. Bezüglich einer Asphaltierung muss geschaut werden, dass dies so schnell wie möglich durchgeführt werden kann bzw. wenigstens eine Spritzdecke oder Asphaltgranulat zur Staubverminderung aufgebracht wird. Die restlichen Befürchtungen können widerlegt werden bzw. sind keine Hinderungsgründe für eine Widmung sondern rein privatrechtlicher Natur.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer diesen Vereinbarungsentwurf samt Anlagen zur Gänze und erklärt diesen eingehend. Die wesentlichen Punkte sind in den Anlagen zur Vereinbarung geregelt.

In einer angeregten Diskussion wird vereinbart, die Bauverpflichtung dahingehend zu entschärfen, dass bei Übergabe an Kinder die Laufzeit von 10 Jahren wieder von neuem beginnt, damit man hier auch für die Familie vorsorgen kann.

Weiters wird vereinbart, dass die 4 Parzellen, welche in den ersten 2 Jahren für Einheimische zurückgehalten werden, sich von den Grundstückskäufern frei ausgewählt werden können und nicht vom Verkäufer festgelegt werden kann, welche dafür reserviert werden.

Der geänderte Baulandsicherungsvertrag sieht nun folgendermaßen aus:

## **VEREINBARUNG**

**betreffend PLANUNGSKOSTEN (§ 36 Abs 3 Oö.ROG 1994),  
INFRASTRUKTURKOSTEN und NUTZUNG (§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBl 90/2013)**

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde** Perwang am Grabensee, vertreten durch den Bürgermeister Josef Sulzberger, und
2. den **Nutzungsinteressenten** Herrn Pötzelsberger Matthias, 5166 Perwang, Oberröd 5

über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen anfallenden Infrastrukturkosten.

## **I. VORHABEN DER NUTZUNGSINTERESSENTEN**

Die Nutzungsinteressenten haben die Absicht, die in **ANLAGE 1** dargestellten Grundflächen in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 2** beschreiben sind.

## **II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG**

(1) Für die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen gelten die in **ANLAGE 3** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G., nämlich der Flächenwidmungsplan Nr. 5 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2

(2) Das in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben der Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G. nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben der Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. die geltenden Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G. abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Die Nutzungsinteressenten regen die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G. ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G. bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

## **III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN**

(1) Die Gemeinde Perwang a.G. hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den **Infrastrukturkosten** geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde Perwang a.G. – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet.

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten (gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBl 90/2013) auch die der Gemeinde Perwang a.G. im Falle der in **ANLAGE 3** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden **Planungskosten**.

(4) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Sie versichern, die **ANLAGEN 2 und 5** eingehend überprüft zu haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Sie anerkennen die aufgeschlüsselten Beträge und die vereinbarte Nutzung als verbindlich und verzichten – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG (Konsumentenschutzgesetzes) Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

## **IV. NUTZUNGSVEREINBARUNG**

(1) Die Gemeinde Perwang a.G. hält, über die Leistung eines Beitrags zu den Infrastrukturkosten und die Übernahme der Planungskosten hinaus, die Änderung der raumordnungsrechtlichen Planungsakte für gerechtfertigt, wenn die Nutzungsinteressenten die in **ANLAGE 2** beschriebenen privatrechtlichen Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernehmen.

(2) Von den privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen gem **ANLAGE 2** können bei Erfordernis, im Einvernehmen, abweichende schriftliche Regelungen getroffen werden, die der Zielsetzung dieser Nutzungsvereinbarung weitestgehend entsprechen müssen. Insbesondere kann in zeitlicher Hinsicht, vor allem wenn die Nutzungsinteressenten bzw. deren Rechtsnachfolger auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Änderungsgründe die übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten können, eine einvernehmliche Anpassung erfolgen.

## **V. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE**

Die Gemeinde Perwang a.G. organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde Perwang a.G. unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

## **VI. BEGLEICHUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN**

Die Gemeinde Perwang a.G. wird den Nutzungsinteressenten den übernommenen Beitrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von zwei Wochen vorschreiben.

## **VIII. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG**

(1) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G. nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so können die Nutzungsinteressenten unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 1 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde Perwang a.G. nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu.

## **IX. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Perwang a.G. örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(2) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen, tragen die Nutzungsinteressenten.

(3) Die gegenständlichen Vereinbarungen bleiben durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsinteressenten unberührt. Insofern haben der/die Rechtsnachfolger/in, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge ganz oder nur teilweise erfolgt, den Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen solidarisch beizutreten. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Perwang a.G. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Gemeinde Perwang a.G. regelt das Gesetz.

(4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

## **X. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS**

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Perwang a.G. vom ..... beschlossen.

**ANLAGE 1:** Betroffene Grundfläche/n

**ANLAGE 2:** Nutzungsabsicht der Nutzungsinteressenten

**ANLAGE 3:** Geltende Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G.

**ANLAGE 4:** Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte

**ANLAGE 5:** Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten

Die **ANLAGE 1** enthält eine planliche Darstellung der digitalen Katastermappe mit den betroffenen Grundstücken.

## **ANLAGE 2 zur Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs. 1 Z.1 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.**

### **Nutzung der betroffenen Teilstücke der Grundstücke Nr. 74/1, 76, 74/2, 65/1 und 64, alle KG Perwang:**

Die dzt. geltenden, rechtswirksamen Planungsakte der Gemeinde Perwang a.G., das sind der Flächenwidmungsplan Nr. 5 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2, weisen für das Areal der neu zu schaffenden Bauplätze die Widmung „Grünland“ gem. § 30 Oö. ROG 1994 auf.

Durch die von den Nutzungsinteressenten angeregte Änderung soll der, im Planteil dieser Anlage dargestellte Bereich auf Bauland „Dorfgebiet“ gem. § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 umgewidmet werden.

Um sicherzustellen, dass die umgewidmeten Flächen baulich und zeitlich, letzteres vor allem im Hinblick auf die Vermeidung eines Baulandüberhanges, entsprechend genutzt werden, sind folgende Rahmenbedingungen verbindlich einzuhalten:

### **Bebauung:**

Auf den neu geschaffenen Bauplätzen dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die auch im Dorfgebiet gem. § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 erlaubt sind, wobei jedoch als Wohngebäude nur sog. Kleinhausbauten, mit nicht mehr als zwei Geschossen über dem Erdboden und einem ausgebauten Dachraum, höchstens drei Wohnungen, erlaubt sind.

Die verkehrsmäßige Erschließung hat über die direkt angrenzende Gemeindestraße zu erfolgen.

Die Abwässer sind in den bestehenden Ortskanal einzuleiten.

Die Wasserversorgung kann über die bestehende Wassergenossenschaft erfolgen.

Die Parzellengröße wird mit mind. 500 m<sup>2</sup> und max. 1000 m<sup>2</sup> beschränkt.

### **Geltungsdauer der Verpflichtung:**

Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger binnen **10 Jahren** nach Rechtskraft der in Anlage 4 dargestellten Flächenwidmungsplanänderung (Änderung von Grünland in Dorfgebiet) die in Anlage 1 angeführten Grundflächen einer Hauptbebauung (mind. Rohbau) zuzuführen. Bei Übergabe einer Bauparzelle an eigene Kinder beginnt die Laufzeit der 10 Jahre für die Bauverpflichtung für dieses Grundstück von Neuem.

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung werden die betroffenen (nicht bebauten) Grundstücke auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers in Grünland rückgewidmet.

### **Sonstige Vereinbarungen:**

Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich weiters, 4 (von den Kaufinteressenten) frei wählbare Bauparzellen auf 2 Jahre für Einheimische zu reservieren bzw. in dieser Zeit diese nur an Perwanger Bürger zu veräußern. Nach Ablauf dieser Zeit können die ev. nicht veräußerten Grundparzellen frei verkauft werden.

Die **ANLAGE 3** enthält eine planliche Darstellung des derzeit geltenden Flächenwidmungsplanes samt ÖEK.

Die **ANLAGE 4** enthält eine planliche Darstellung über den Flächenwidmungsplan samt ÖEK inkl. der geplanten Änderung.

### **ANLAGE 5 zur Infrastrukturkostenvereinbarung gem. § 16 Abs. 1 Z.1 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.**

- Die Kosten für die Erstellung der Umwidmungspläne sind vom Antragsteller zu begleichen und werden direkt mit dem ausführenden Architekten/Ortsplaner verrechnet.
- Der Unterbau der Straße wurde bereits vom Widmungswerber errichtet, ebenso wurde der Grund für die erforderliche Zufahrtsstraße in einer Breite von 6 m bereits ins öffentliche Gut abgetreten.
- Die restlichen Aufschließungsarbeiten (wie Asphaltierung, Kanal etc.) werden auf Kosten der Gemeinde Perwang a.G. erledigt und dafür die erforderlichen Aufschließungsbeiträge/Anschlussgebühren eingehoben.

Nach einer angeregten Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, diesem Antrag von Hrn. Pötzelsberger auf Änderung des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK grundsätzlich zuzustimmen und dazu den soeben vereinbarten Baulandsicherungsvertrag samt Anlagen zu genehmigen.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von folgenden 8 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt: GR Helminger Markus, GR Sulzberger Reinhard, GR Kößler Alfons, GR Höflmaier Manfred, GR Pötzelsberger Johannes, GR Eidenhammer Robert, GR Kappacher Peter, BGM Josef Sulzberger.**

**Die folgenden 4 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag: Vize-BGM Angela Eidenhammer, GR Himmel Roland, GR Pötzelsberger Isabella, GR Breckner Waltraud. Der Antrag ist somit angenommen.**

**Tagesordnungspunkt 8:** FF/TMK-Bau; Vergabe der Akustik-Ausschreibung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Akustik-Arbeiten ausgeschrieben wurden. Die Angebote wurden geprüft und nachbesprochen bzw. –verhandelt.

Für diese Arbeiten liegen nun folgende Angebote vor:

Fa. Zehetmayr, Kefermarkt	€	116.070,23
Fa. Fox-Holz, Neuhofen i.l.	€	117.270,08
Fa. Hutter, Birkfeld	€	130.099,00

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die ausgeschriebenen Akustikarbeiten an die Fa. Zehetmayr aus Kefermarkt lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 9:** Errichtung eines Löschwasserbehälters für den Betriebspark

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bei der letzten Gewerbeverhandlung die Frage bezüglich Löschwasserversorgung aufgetreten ist. Dies wurde mit dem Landesfeuerwehrkommando diskutiert und dabei vorgeschlagen, auf dem Grund des FF/TMK-Baues einen Löschwasserbehälter mit 100 m<sup>3</sup> zu situieren.

Dazu liegt ein positiver Aktenvermerk von Hrn. Kastner vom Landesfeuerwehrkommando vor. Die Kosten werden mit ca. € 26.000,-- angenommen. Vom LFK werden max. € 9.400,-- subventioniert. Die restlichen Kosten sind noch offen, hier muss beim Land um BZ angesucht werden.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, der Errichtung eines Löschwasserbehälters am Betriebspark grundsätzlich zuzustimmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 10:** Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es zurzeit vom Land Oö (ausschließlich) für Kindergärten eine Förderungsaktion für Photovoltaikanlagen gibt. Die Förderung beläuft sich auf max. € 4.500,--. Gefördert werden max. 75 % der Rechnung für eine Anlage mit max. 3 kWp.

Dazu liegt ein Angebot der Fa. enerXia GmbH aus Linz vor, in welchem eine 3,12 kWp-Anlage zum Preis von € 6.178,80 angeboten wird. Vom Land gibt es dazu eine Förderung von € 4.500,--, von der Fa. Enerxia wird bei Abschluss eines Werbevertrages € 1.500,-- gutgeschrieben. An Kosten würden dann € 178,80 anfallen.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer das Angebot sowie den Werbevertrag zur Gänze.

Dieser Werbevertrag beinhaltet den Betrieb des Displays zur Anzeige der aktuellen und gesamten Leistung mit enerXia-Design, weiters die Veröffentlichung von Fotos der Photovoltaik-Anlage inkl. enerXia-Logo auf der Homepage der Gemeinde bzw. Kindergarten für die Zeit von mind. 6 Monaten sowie zwei Werbeeinschaltungen in der Gemeindezeitung.

Nach einer kurzen Diskussion stelle der Vorsitzende den **Antrag, für den Kindergarten eine 3,12 kWp-Photovoltaikanlage durch die Firma enerXia GmbH aus Linz lt. vorliegendem Angebot installieren zu lassen und den soeben vernommenen Werbevertrag dazu abzuschließen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 11:** Abschluss einer Vereinbarung mit dem Benediktinerstift Michaelbeuern bez. Grundtausch

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass er mit Abt Johannes vom Stift Michaelbeuern bezüglich Grundtausch gesprochen hat, da die Straße von der Baier Landesstraße bis zum Grünschnittplatz im Besitz des Stiftes ist und ein alter Weg von der Einfahrt zum Haus Chocholaty bis zur Berndorfersiedlung im Besitz der Gemeinde ist. Um die Größen-Differenz auszugleichen soll zudem das Fischereirecht des Oichtenbaches auf Perwanger Seite dem Stift übertragen werden, zumal der restliche Oichtenbach fischereirechtlich bereits dem Stift gehört und dieser dann im Ganzen verpachtet werden kann.

In der anschließenden Diskussion wird dieser Tausch allgemein für gut befunden. Bezüglich Kosten für die Umschreibung etc. soll eine 50:50-Teilung angestrebt werden.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, dem soeben besprochenen Grundtausch inkl. Fischrecht mit dem Benediktinerstift Michaelbeuern grundsätzlich zuzustimmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 12:** Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Lustbarkeitsabgabenordnung neu zu regeln ist. Dazu hat das Land Oö ein neues Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 beschlossen, welches mit 1.3.2016 in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Vom Gemeindebund wurde in Absprache mit der IKD eine Musterverordnung nach den neuen gesetzlichen Richtlinien entworfen, die Sätze wurden in einer BGM-Konferenz bezirkswweit einheitlich festgelegt.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf der neuen Lustbarkeitsabgabenordnung zur Gänze.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 10.03.2016, mit der eine Lustbarkeitsabgaben-Verordnung für die Gemeinde Perwang a.G. erlassen wird. Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
  - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
  - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
  - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z. B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
  - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
  - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
  - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
  - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
  - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
  - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
  - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z. B. Kartenpreis
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z. B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
  - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z. B. Spenden,
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z. B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Abgabesatz**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes;
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

#### **§ 6**

##### **Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

#### **§ 7**

##### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

**§ 8**  
**Entstehen der Abgabenschuld,**  
**Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**  
**bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen
  - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - den Unternehmer, Zeit, Ort, Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.  
Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.  
Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde (der Magistrat) die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 9**  
**Entstehen der Abgabenschuld,**  
**Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**  
**bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).  
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).  
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 10**  
**Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

**§ 11**  
**Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber der Spielapparate.

- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.4.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Perwang a.G. vom 11.12.2003 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Es gibt hier auch einige Ausnahmen, wie z.B. für Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine etc. – siehe § 2.

Dazu erklärt GR Kößler, dass das Land diese Abgabe defakto abgeschafft hat und nicht einzusehen ist, wieder eine neue einzuführen.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass in dieser Verordnung auch Spielapparate und Wett-Terminals etc. geregelt sind und diese seiner Meinung nach sehr wohl besteuert gehören.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommene Lustbarkeitsabgabenordnung für die Gemeinde Perwang zu beschließen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 11 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. GR Kößler Alfons stimmt gegen den Antrag.**

**Tagesordnungspunkt 13:** Rachl Gerhard; Verlängerung des Mietvertrages

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Mietvertrag mit Hrn. Rachl Gerhard mit Ende April 2016 ausläuft. Herr Rachl hat einen Antrag auf Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Nr. 1 (Erdgeschoß) im Haus Ödwanderweg 3 gestellt.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verlängerungsantrag zur Gänze

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Mietvertrag mit Herrn Rachl Gerhard, Ödwanderweg 3, zu den gleichen Bedingungen um weitere 3 Jahre (bis 30.04.2019) zu verlängern.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 14:** Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass beim FF/TMK-Bau die Verputzarbeiten neu ausgeschrieben wurden. Die Angebotsfrist läuft bis 31.3. – die Vergabe erfolgt in der nächsten GR-Sitzung.

-----

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass mit dem Gehsteig entlang der Baier Landesstraße vom Ortskern bis zum Betriebspark in Eigenregie der Unterbau errichtet werden soll. Die Asphaltierung soll im Herbst erfolgen.

Beim FF/TMK-Bau wird zurzeit die Rohinstallation für HKLS und Elektro in Eigenleistung durchgeführt. Anschließend sollen Innenputz und Estrich erfolgen. Es soll nun überall eine Fußbodenheizung kommen. Durch die Podeste im großen Proberaum müssen dort zusätzlich Heizkörper installiert werden. In der großen Fahrzeughalle kommen Heizlüfter.

Der Regenwasserkanal in Rudersberg ist soweit fertig, die tatsächlichen Kosten werden sich auf ca. € 30.000,- belaufen.

Auf Anfrage von GR Isabella Pötzelsberger erklärt der Vorsitzende, dass die Flurreinigungsaktion in der nächsten Perwanger Nachrichten ausgeschrieben wird.

Vize-BGM Angela Eidenhammer Erklärt, dass in Palting die „Agenda 21“ gestartet wurde. Es sollte überlegt werden, dies auch in Perwang durchzuführen. Es geht hier um Zukunftsideen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Wunsch nach einem GR-Ausflug geäußert wurde. Es sollten bis zur nächsten Sitzung Vorschläge eingebracht werden. Die ausgeschiedenen GR sollten dazu auch eingeladen werden.

Auf Anfrage von GR Waltraud Breckner erklärt der Vorsitzende, dass die Sache Gehsteig Salzburgerstraße nicht aus den Augen verloren wird. Lt. Straßenmeister wird immer noch verhandelt.

Auf Anfrage erklärt der Vorsitzende, dass er mit Abt Johannes vereinbart hat, in der Zeit, wo die 3. Gruppe des Kindergartens im Kultursaal ist, die Trauungen im Kaiserzimmer abhalten zu dürfen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 22,00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzten Sitzung des Gemeinderates vom 14.01.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



(BGM Josef Sulzberger)

Der Schriftführer:



(AL Gerhard Stabauer)

**Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.  
(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)**

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am ..... aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die NEOS-Fraktion:

(GR Robert Eidenhammer)  
(Stv: GR Peter Kappacher)

(GR Isabella Pötzelsberger)  
(Stv: GR Waltraud Breckner)

(GR Kößler Alfons)